

# Friedhofsordnung

1. Der Besuch des Friedhofes ist auf die Tageszeit beschränkt.
2. Bitte betragen Sie sich, wie es der Würde des Ortes entspricht.  
Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist jederzeit Folge zu leisten.  
Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
3. Die Begräbnisstätten sind gärtnerisch anzulegen und in einem würdigen Zustand zu halten.
4. Bei der Aufstellung des Grabsteines, sowie der Grabeinfassungen, sind die Festsetzungen der Friedhofs- und Bestattungssatzung einzuhalten.
5. Es ist verboten:
  - a) Das Mitbringen von Tieren.
  - b) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine gemeindliche Genehmigung dazu erteilt ist.
  - c) Der Aufenthalt unbeteiligter Personen bei Beerdigungen.
  - d) Das Rauchen und Lärmen und jedes ungebührliche Verhalten.
6. Pflanzliche Abfälle, wie Blumen, dürfen nur in den dafür vorgesehenen Behältnissen abgelagert werden.
7. Kränze und sonstige Gebinde, an welche Drahtgeflechte oder Plastikblumen angebracht sind und anderer, nicht verrottbarer Grabschmuck, dürfen nicht auf dem Friedhof abgelagert werden. Die Angehörigen eines Verstorbenen haben dafür Sorge zu tragen, daß diese Gegenstände in Eigenverantwortung entsorgt werden.
8. Erdaushub, Grabsteine und Einfassungen dürfen auf dem Friedhof nicht gelagert werden. Sie sind auf die dafür vorgesehenen Deponien für Bauschutt und Erdaushub zu bringen.

Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.

Gemeinde Westheim  
1. Bürgermeister